



für Hundehalterinnen / Hundehalter

Die Neufassung des Nds. Gesetzes zum Halten von Hunden (NHundG) ist zum 01.07.2011 in Kraft getreten. Für den Sachkundenachweis und die Anmeldung im Zentralen Register galt bisher eine Übergangsregelung. Diese ist zum 01.07.2013 abgelaufen.

Folgende Neuerungen ergeben sich daraus für Hundehalterinnen und Hundehalter:

Zentrales Register

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter muss sein Tier vor Vollendung des siebten Lebensmonats beim Zentralen Register anmelden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so ist die Registrierung innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu machen. **Halterinnen und Halter, deren Hund bei einem anderen Register (z. B. TASSO) gemeldet ist, müssen ihren Hund dennoch im Zentralen Register eintragen lassen.**

Die Registrierung wird durch die Firma GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt. Für diese Registrierung wird eine einmalige Gebühr erhoben.

Eine Registrierung ist unter www.hunderegister-nds.de, telefonisch unter **0441 / 390 10 400** oder schriftlich bei der **GovConnect GmbH, Donnerschweer Straße 72 – 80 in 26123 Oldenburg** möglich.

Sachkunde (§ 3 NHundG)

Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich nach dem 01. Juli 2013 erstmals einen Hund angeschafft haben, benötigen einen Sachkundenachweis. Die theoretische Sachkunde ist **vor** Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Die Prüfungsbausteine für den Sachkundenachweis sind landesweit einheitlich. Im Verlauf der Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der Halter den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der Halter muss den Hund so kontrollieren, dass keine Risiken für andere Menschen und keine Belästigungen entstehen.

Was muss bei der Haltung von Hunden weiter beachtet werden?

Chip-Pflicht (§ 4 NHundG)

Weiterhin müssen Hunde, die älter als 6 Monate sind, mit einem Identifikationschip versehen werden. Die Identifikationschips werden von Tierärzten implantiert. Auf dem Chip sind dabei die Daten über Hund und Halter festgehalten.

Der Chip ersetzt nicht die Hundesteuermarke. Mit der Steuermarke wird der Nachweis geführt, dass für den betreffenden Hund die Hundesteuer gezahlt wird.

Hundehaftpflicht (§ 5 NHundG)

Für jeden Hund, der älter als 6 Monate ist, muss seit dem 01.07.2011 eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 Euro für Personen- und 250.000,00 Euro für Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss einer Versicherung ist unabhängig von z. B. Größe oder Alter des Hundes.

Der Samtgemeinde Meinersen obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgabe. Die Vorlage des Nachweises über den Abschluss der Versicherung wird z. B. bei der Anmeldung eines Hundes gefordert.

► **Regelungen im Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

Nach dem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sind Hunde in der Brut- und Setzzeit im Wald und in der freien Landschaft grundsätzlich an der Leine zu führen (also auch außerhalb der unter Ziff. 3 dargestellten Schongebiete).

Die **Brut- und Setzzeit umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli** eines jeden Jahres. Ausgenommen sind hiervon lediglich jagdrechtlich geführte Hunde.

► **Verordnung über den Leinenzwang in der Samtgemeinde Meinersen**

Um Streitigkeiten mit freilaufenden Hunden in der freien Landschaft zu vermeiden bzw. einzugrenzen, hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 12.12.2007 die Neufassung der Verordnung über den Leinenzwang in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen.

In dieser Neufassung werden bestimmte Schongebiete innerhalb der Samtgemeinde ausgewiesen, in denen Hunde ganzzählig an der Leine zu führen sind, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

► **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Meinersen (Gefahrenabwehrverordnung vom 31.07.2007)**

Nach der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Meinersen sind Hunde so zu halten, dass Personen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden. Hundehalter sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere außerhalb ihres Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen.

In öffentlichen Anlagen, insbesondere auf Spiel- und Bolzplätzen, bei Veranstaltungen und Festen sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets einen Maulkorb tragen und sind außerdem an der Leine zu führen.

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere die von Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen verunreinigen. Evtl. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

► **Hundesteuer**

Wer einen Hund hält, ist nach den Hundesteuersatzungen, die von den Mitgliedsgemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller) erlassen wurden, grundsätzlich steuerpflichtig.

Wer sich einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Samtgemeinde oder in den Außenstellen der Mitgliedsgemeinden anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, gestorben oder sonst abgeschafft wurde, im Steueramt der Samtgemeinde oder in den Außenstellen der Mitgliedsgemeinden schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Die Hundesteuermarke ist wieder abzugeben.

Nach der Anmeldung zur Hundesteuer werden Hundesteuermarken ausgegeben. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

Die Anmeldung zur Hundesteuer ersetzt **nicht** die Registrierung im Hunderegister.

Wenn Sie Fragen oder Probleme zu den o. a. Regeln haben, können Sie sich an das Ordnungsamt der Samtgemeinde Meinersen, Frau Brennecke ☎ 05372 89 313 oder Frau Wessels ☎ 05372 89 314, wenden.